Deutscher Bundestag **Drucksache 14/532**
14. Wahlperiode
16. 03. 99

Antrag

der Abgeordneten Dr. Jürgen Rüttgers, Erwin Marschewski, Günter Baumann, Meinrad Belle, Dr. Joseph-Theodor Blank, Sylvia Bonitz, Wolfgang Bosbach, Hartmut Büttner (Schönebeck), Martin Hohmann, Hartmut Koschyk, Beatrix Philipp, Dietmar Schlee, Dr. Hans-Peter Uhl, Hans-Otto Wilhelm (Mainz), Wolfgang Zeitlmann und der Fraktion der CDU/CSU

Modernes Ausländerrecht

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, das 1991 in Kraft getretene Ausländergesetz und das Asylverfahrensgesetz entsprechend den in den letzten Jahren in der Praxis mit den Vorschriften gesammelten Erfahrungen mit dem Ziel zu novellieren, die Integrationsmöglichkeiten der rechtmäßig und auf Dauer in Deutschland lebenden Ausländer weiter zu verbessern, den Zuzug weiterer Ausländer aus Nicht-EU-Staaten zu begrenzen und die Beendigung des Aufenthalts krimineller Ausländer zu erleichtern.

Bonn, den 16. März 1999

Dr. Jürgen Rüttgers
Erwin Marschewski
Günter Baumann
Meinrad Belle
Dr. Joseph-Theodor Blank
Sylvia Bonitz
Wolfgang Bosbach
Hartmut Büttner (Schönebeck)
Martin Hohmann
Hartmut Koschyk
Beatrix Philipp
Dietmar Schlee
Dr. Hans-Peter Uhl
Hans-Otto Wilhelm (Mainz)
Wolfgang Zeitlmann
Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Begründung

Der Deutsche Bundestag hat 1990 ein neues, von der Fraktion der CDU/CSU gestaltetes, Ausländerrecht verabschiedet, das von zwei Grundüberzeugungen geprägt ist:

1. Wir stehen in der Verantwortung, insbesondere für die schon lange legal bei uns lebenden Ausländer und ihre Familien, denen wir verläßliche gesetzliche Rahmenbedingungen für ihre dauerhafte Integration in Gesellschaft, Staat, Arbeitsleben und Kultur gewährleisten wollen.
2. Die Ausländerfreundlichkeit der Bundesrepublik Deutschland kann nur bewahrt werden, wenn die Grenzen ihrer Integrationsfähigkeit nicht überschritten werden. Ein unbegrenzter Zuzug von Ausländern darf nicht stattfinden. Integration und Zuzugsbegrenzung gehören zusammen.

Die Regelungen des Ausländergesetzes wurden seit dessen Inkrafttreten am 1. Januar 1991 mehrfach geändert, um den genannten Zielen näherzukommen und um den Aufenthalt krimineller Ausländer beenden zu können. Dies ist auch integrationspolitisch geboten. Denn deren Tun verletzt nicht nur unsere Rechtsordnung, sondern beschädigt auch die Integrationsmöglichkeiten der überwältigenden Mehrheit der friedfertig in Deutschland lebenden Ausländer.

Nach den in acht Jahren in der Praxis mit dem Ausländergesetz gewonnenen Erfahrungen sind weitere Änderungen angezeigt, um die Ziele der Integration der rechtmäßig auf Dauer hier lebenden Ausländer, der Begrenzung des Zuzugs weiterer Ausländer aus Nicht-EU-Staaten und der Beendigung des Aufenthalts krimineller Ausländer optimaler verwirklichen zu können. Hierzu gehören namentlich:

1. Zuzugsbegrenzung als Ermessensleitlinie (§ 7 AuslG)

   Im Rahmen der Zuwanderungssteuerung durch Ermessen (§ 7 Abs. 1 AuslG) neigt die Verwaltungspraxis dazu, Aufenthaltsgenehmigungen immer schon dann zu erteilen, wenn in der Person des Ausländers kein gesetzlicher Versagungsgrund (z. B. kein ausreichender Lebensunterhalt aus eigener Kraft, Einreise ohne erforderliches Visum, Ausweisungsgrund) vorliegt. Das deutsche öffentliche Interesse an einer generellen Zuwanderungsbegrenzung kommt demgegenüber in der Ermessensabwägung zu kurz oder gar nicht zur Geltung. In § 7 Abs. 1 sollte deshalb klargestellt werden, daß die Aufenthaltsgenehmigung auch aus dem objektiven Grund der generellen Zuwanderungsbegrenzung versagt werden kann bzw. muß, bzw. daß zu den öffentlichen Interessen auch das ausländerpolitische Ziel gehört, die Zuwanderung weiterer Ausländer aus Nicht-EU-Staaten zu begrenzen.

   § 7 AuslG sollte durch folgenden Satz 2 ergänzt werden:

   „Die Aufenthaltsgenehmigung wird nur erteilt, wenn wichtige Gründe in der Person des Ausländers das öffentliche Interesse an der Begrenzung des weiteren Zuzugs von Ausländern in das Bundesgebiet überwiegen.“

2. Bedingung für eine Befristung und Mindestfrist für ein Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 8 Abs. 2 AuslG)

2.1 Begleichung von Abschiebungskosten als Voraussetzung für die Möglichkeit einer Wiedereinreise

Ein Ausländer, der ausgewiesen oder abgeschoben worden ist, darf nicht erneut ins Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Ihm wird auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruchs nach dem Ausländergesetz keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt. Diese Wirkungen werden jedoch auf Antrag in der Regel befristet. Als Voraussetzung der Befristung der Einreisesperre sollte die vollständige Begleichung der Abschiebungskosten nach § 82 AuslG gesetzlich festgeschrieben werden.

§ 8 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Frist beginnt mit der Ausreise, frühestens jedoch mit der Begleichung der Kosten gemäß § 82 Abs. 1.“

2.2 Mindestfrist eines Einreise- und Aufenthaltsverbots

Die zur Befristung der Wirkung von Ausweisung und Abschiebung (Einreisesperre) zu treffende Ermessensentscheidung (Einreisesperre) wird von den Verwaltungsgerichten oft nicht mitgetragen und ist zudem sehr arbeits- und rechtsschutzintensiv. Deshalb ist es angezeigt, Mindestfristen einzuführen, innerhalb derer im Regelfall eine Aufenthaltsgenehmigung nicht erteilt werden darf.

§ 8 Abs. 2 erhält einen Satz 5:

„Die Frist beträgt im Fall einer Ausweisung gemäß § 47 Abs. 1 AuslG mindestens fünf, im Fall einer Regelausweisung mindestens drei Jahre.“

3. Einschränkung der Wiederkehroption (§ 16 AuslG)

Individuelle Zuwanderungsansprüche müssen auf ein sozial verträgliches Maß zurückgeführt werden. Angesichts der allgemeinen Zuwanderungssituation und der Arbeitsmarktlage muß die Wiederkehroption des § 16 AuslG – d.h., das Recht junger Ausländer, die im Bundesgebiet aufgewachsen sind, zwischenzeitlich aber in ihrem Herkunftsland leben, nach Deutschland zurückkehren zu dürfen – restriktiver gefaßt werden. Verlangt werden muß, daß der Wiederkehrer im Bundesgebiet nicht nur sechs Jahre die Schule besucht, sondern auch einen anerkannten Schulabschluß erlangt hat. Vor allem aber muß die Auslandsaufenthaltszeit von jetzt fünf auf künftig drei Jahre herabgesetzt werden. Damit läßt sich eine hinreichende Eingliederung in die hiesigen Lebens- und Arbeitsverhältnisse gewährleisten.

4. Verbesserung der Integrationsmöglichkeiten durch Senkung des Nachzugsalters beim Kindernachzug (§ 20 AuslG)

Das Nachzugsalter von Kindern muß deutlich gesenkt werden. Die gegenwärtige Nachzugsregelung für Kinder in § 20 AusLG ermöglicht es ausländischen Eltern, den Nachzug ihrer Kinder bis zum Alter von 16 Jahren hinauszuzögern. Die Nachzugsentscheidung muß aber – gerade auch unter Integrationsgesichtspunkten – möglichst früh getroffen werden. Ältere Kinder und Jugendliche, die nicht in Deutschland in die Schule gegangen sind, können sich nur relativ schwer auf eine neue Lebenssituation und das andere kulturelle Umfeld in Deutschland einstellen. Sachgerecht erscheint deshalb eine Altersgrenze von zehn

Jahren. Damit ist gewährleistet, daß der Nachziehende jedenfalls noch einen wesentlichen Teil seiner Schulausbildung in Deutschland erhält. Hierdurch eröffnet sich den jungen Ausländern eine realistische Integrationschance in die hiesige Gesellschaft. Bei der Begrenzung ist schließlich unter Härtefallgesichtspunkten die Ausnahmeregelung in § 20 Abs. 4 zu berücksichtigen. Sie läßt es in begründeten Einzelfällen zu, auch nach Überschreiten der Altersgrenze eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Damit diese Härtefallregelung unter integrationspolitischen Gesichtspunkten vertretbar bleibt, sollten deren Voraussetzungen präzisiert werden. Verlangt die Härtefallregelung derzeit lediglich, daß „das Kind die deutsche Sprache beherrscht (oder ...)“, so ist künftig ausdrücklich zu fordern, daß die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift nachgewiesen wird.

5. Integrationsvorleistung ausreichender Deutschkenntnisse als Voraussetzung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis (§ 24 Abs. 1 AuslG)

In § 24 Abs. 1 Nr. 4 AuslG wird für die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis verlangt, daß sich der Ausländer lediglich „auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann“. Diese auf eine mündliche Verständigung reduzierten Sprachkenntnisse werden den Anforderungen an eine reibungslose Eingliederung in das Berufsleben in einer hochtechnisierten Gesellschaft nicht mehr gerecht. Vorausgesetzt werden sollten zumindest ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in mündlicher und schriftlicher Form. Auch hier geht es um eine integrative Vorleistung (Sprachkenntnisse).

§ 24 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefaßt:

„über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügt,“.

6. Identitätsfeststellung auch durch Durchsuchung des Ausländers (§ 41 AuslG)

Die Möglichkeiten, illegal eingereiste Ausländer – insbesondere nach Ausweisdokumenten – zu durchsuchen, um ihre Identität und Staatsangehörigkeit festzustellen, sind beschränkt. § 15 Abs. 4 AsylVfG läßt eine Durchsuchung erst im Rahmen des Asylverfahrens zu, enthält aber keine Regelung für die Zeit zwischen Grenzübertritt und Antragstellung. § 41 AuslG läßt bei Zweifeln über die Identität bzw. die Staatsangehörigkeit des Ausländers lediglich erkennungsdienstliche Maßnahmen entsprechend § 81b StPO zu. Hierzu gehört die Durchsuchung nicht, obwohl sie den Ausländer weniger als erkennungsdienstliche Maßnahmen belastet. Um die Identität möglichst frühzeitig und zuverlässig feststellen zu können und um sicherzustellen, daß im Fall einer notwendig werdenden Abschiebung des Betroffenen seine Identität zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, sollte unter den Voraussetzungen des § 41 AuslG neben erkennungsdienstlichen Maßnahmen auch die Durchsuchung des Ausländers und der von ihm mitgeführten Sachen zugelassen werden.

§ 41 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Nach den Worten „Zur Feststellung der Identität können“ wird eingefügt:

„die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden den Ausländer und Sachen, die von ihm mitgeführt werden, durchsuchen und“.

7. Erfüllung der Ausreisepflicht bei Ausreise in einen EU-Staat (§ 42 Abs. 4 AuslG)

Mit Ausreise in einen EU-Staat hat ein Ausländer, der kein Aufenthaltsrecht für die Bundesrepublik Deutschland hat, nach geltender Rechtslage seiner Ausreisepflicht dann genügt, wenn ihm Einreise und Aufenthalt dort erlaubt sind. Mangels Grenzkontrollen ist ihm sodann praktisch jederzeit die Wiedereinreise möglich. Gegebenenfalls müßte ein neues Ausweisungs- und Abschiebungsverfahren mit entsprechenden Rechtsschutzmöglichkeiten durchgeführt werden. Somit sind Mißbrauchsmöglichkeiten eröffnet, die durch eine Ergänzung von § 42 Abs. 4 geschlossen werden können.

§ 42 Abs. 4 wird durch die folgenden Sätze 2 und 3 ergänzt:

„Ein Ausländer genügt seiner Ausreisepflicht nur durch eine endgültige Ausreise. Eine Wiedereinreise vor Ablauf eines Jahres ist nur in außergewöhnlichen Härtefällen möglich.“

8. Striktere Ausweisung und Abschiebung Straffälliger (§§ 47 ff. AuslG)/ Beseitigung von Abschiebungshindernissen

8.1 Zwingende Ausweisung bei Verurteilung zu einem Jahr Freiheitsstrafe

Seit Jahren rechtmäßig in Deutschland lebende Ausländer sind nicht signifikant häufiger an Straftaten beteiligt als Deutsche. Allerdings gibt es immer wieder Ausländer, die aufgrund ihrer kriminellen Energie, der Vielzahl der von ihnen begangenen und der Schwere ihrer Straftaten den Eindruck vermitteln, als ginge von allen Ausländern in Deutschland eine starke Bedrohung für die innere Sicherheit aus. Das Verhalten der kriminellen Ausländer beschädigt deshalb auch die Integrationschancen der rechtmäßig hier lebenden Ausländer. Kriminelle Ausländer müssen daher konsequent ausgewiesen werden. Angesichts des Maßes der von deutschen Gerichten auch für schwere Straftaten verhängten (Freiheits-)Strafen erscheint es nicht sachgerecht, bei der zwingenden Ausweisung gemäß § 47 Abs. 1 AuslG an eine Strafhöhe von „Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren“ anzuknüpfen. Vielmehr sollte eine Strafhöhe von „einem Jahr“ ausreichen.

8.2 Möglichkeit zur Ausweisung vor rechtskräftigem Abschluß des Strafverfahrens

Im Hinblick auf die Dauer von Strafverfahren in Deutschland sollte darüber hinaus geprüft werden, ob, bei welchen Straftaten und unter welchen Bedingungen auf die Voraussetzung der Rechtskraft der Verurteilung verzichtet werden kann.

Jedenfalls Ausländer, die an kollektiven und gewalttätigen, insbesondere extremistischen Ausschreitungen teilgenommen haben, müssen auch ohne rechtskräftige Verurteilung ausgewiesen werden können;

schon die (durch Zeugen oder Bildaufnahmen) bewiesene Begehung des Landfriedensbruchs muß zwingend zur Ausweisung führen.

§ 47 AuslG ist hierzu wie folgt zu ändern:

1. In § 47 Abs. 1 Nr. 2 entfallen die Worte „wegen Landfriedensbruches unter den in § 125a Satz 2 des Strafgesetzbuches genannten Voraussetzungen oder wegen eines im Rahmen einer verbotenen öffentlichen Versammlung oder eines verbotenen Aufzugs begangenen Landfriedensbruches gemäß § 125 StGB“ sowie der Punkt, und es wird das Wort „oder“ eingefügt.

2. § 47 Abs. 1 wird folgende Nummer 3 angefügt:

   „3. Landfriedensbruch unter den in § 125a Satz 2 StGB genannten Voraussetzungen begangen hat oder sich im Rahmen einer verbotenen oder aufgelösten öffentlichen Versammlung oder eines verbotenen oder aufgelösten Aufzugs an Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt oder wenn er auf die Menschenmenge eingewirkt hat, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern.“

3. a) In § 47 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „von mindestens 2 Jahren“ sowie das Komma gestrichen und das Wort „oder“ angefügt.

   b) In Nummer 2 wird das letzte Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

   c) § 47 Abs. 2 Nr. 3 wird gestrichen.

8.3 Ausweisungsgrund der Unterstützung verbotener Organisationen

Als neuer zwingender oder doch jedenfalls Regel-Ausweisungsgrund sollte aufgenommen werden die Unterstützung einer verbotenen Organisation (wie es die PKK ist). Auch hier sollte es allein auf die bewiesene Unterstützung ankommen, nicht etwa zusätzlich noch auf eine entsprechende rechtskräftige Verurteilung.

8.4 Einschränkung des besonderen Ausweisungsschutzes für bestimmte Gruppen von Ausländern (schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung)

Bestimmte Ausländer, z. B. Inhaber einer Aufenthaltsberechtigung, können nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden (§ 48 Abs. 1 AuslG). § 48 Abs. 1 Satz 2 bestimmt, daß solche schwerwiegenden Gründe bei den sog. Ist-Ausweisungsgründen des § 47 Abs. 1 in der Regel vorliegen. Wer z. B. eine vorsätzliche Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz bzw. Landfriedensbruch begeht, ist auszuweisen, und dies nicht nur in der Regel.

§ 48 Abs. 1 Satz 2 AuslG wird wie folgt gefaßt:

„Schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegen in den Fällen des § 47 Abs. 1 vor.“

8.5 Schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei nicht erkennbarer Wiederholungsgefahr

Es ist sicherzustellen, daß die gesetzliche Regelvermutung für das Vorliegen schwerwiegender Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auch dann bestehen kann, wenn im konkreten Einzelfall eine konkrete Wiederholungsgefahr nicht erkennbar ist. Deshalb wird § 48 Abs. 1 um einen Satz 3 ergänzt; durch die im neuen Satz 3 enthaltene Beweislastumkehr wird der Ausländer materiellrechtlich nicht schlechter gestellt, weil er jederzeit die Möglichkeit hat, die gesetzliche Regelvermutung zu widerlegen.

§ 48 Abs. 1 wird ein Satz 3 angefügt:

„Schwerwiegende Gründe können auch vorliegen, wenn eine konkrete Wiederholungsgefahr nicht erkennbar ist.“

8.6 Ausnahmen vom Verbot der Abschiebung politisch Verfolgter

§ 51 AuslG bestimmt, daß ein politisch Verfolgter grundsätzlich nicht abgeschoben werden darf. Eine Ausnahme besteht gemäß § 51 Abs. 3 AuslG, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist. Entsprechend der Regelung in § 48 Abs. 1 Satz 3 AuslG (neu) ist eine Ergänzung dieser Bestimmung dahin erforderlich, daß schwerwiegende Gründe auch vorliegen können, wenn eine konkrete Wiederholungsgefahr nicht erkennbar ist.

§ 51 Abs. 3 wird ein Satz 2 angefügt:

„Schwerwiegende Gründe können auch vorliegen, wenn eine konkrete Wiederholungsgefahr nicht erkennbar ist.“

8.7 Verhandlungen mit der Türkei zur Beseitigung von Abschiebungshindernissen

Die Abschiebung von Gewalttätern, auch solcher, deren Taten politisch verbrämt sind, muß gesichert werden. Der Bundesminister des Innern, Manfred Kanther, hatte 1995 mit seinem türkischen Amtskollegen eine Verfahrensabsprache bei der Rückführung von PKK-Anhängern getroffen, die hilft sicherzustellen, daß kein Abgeschobener nach Rückkehr in die Heimat rechtsstaatswidrig behandelt wird. Um hier möglichen Rechtsunsicherheiten vorzubeugen, sollte sich die Bundesregierung schnellstens um eine entsprechende völkervertragsrechtliche Vereinbarung mit der Türkei bemühen. Es darf nicht sein, daß ausländische Straftäter nur deshalb vor Abschiebung in die Türkei geschützt sind, weil sie sich zur PKK bekennen. Es ist nicht hinnehmbar, wenn PKK-Anhänger nicht in die Türkei abgeschoben werden können, weil sie in Deutschland Gewalt anwenden.

9. Erleichterung der Abschiebung nach Duldung (§ 56 AuslG)

Die bislang in § 56 Abs. 6 Satz 2 AuslG vorgesehene Ankündigungsfrist von einem Monat stellt eine unnötige Abschiebungsverzögerung dar. Die Duldung erschöpft sich in der zeitweisen Aussetzung der Abschiebung eines Ausländers. Sie führt in keiner Weise zu einem Vertrauenstatbestand für einen weiteren Aufenthalt. Es ist eine Selbstver-

ständlichkeit, daß nach Erlöschen der Duldung durch Widerruf oder Ablauf der Geltungsdauer konsequent und ohne jede weitere Verzögerung der Aufenthalt beendet werden muß.

§ 56 Abs. 6 AuslG sollte wie folgt gefaßt werden:

„Der Ausländer wird unverzüglich nach Erlöschen der Duldung ohne erneute Androhung und Fristsetzung abgeschoben.“

10. Kürzung staatlicher Leistungen für ausgewiesene Gewalttäter

Der weitere Aufenthalt von Ausgewiesenen, namentlich von Straftätern, die sich ohne Aufenthaltsrecht weiter in Deutschland aufhalten, weil sie nicht abgeschoben werden können, darf nicht durch weitere Gewährung staatlicher Leistungen belohnt werden. Staatliche Leistungen für diese Ausländer sind auf das unabdingbar notwendige Maß zurückzuführen.

11. Erleichterung der Integration von Ausländern

Bestimmender Grundsatz der Ausländerpolitik muß sein, daß auf Dauer in Deutschland lebende Ausländer so gut und so frühzeitig wie möglich integriert werden.

Die Möglichkeiten zur Integration sind verbesserungsfähig. Hierzu ist die Gewährung eines zweiten Passes fast zum Null-Tarif nicht geeignet. Dieses Ziel kann aber durch Sprach- und Eingliederungskurse erreicht werden.

Deshalb sollte in das Ausländergesetz ein neuer Regelungskomplex „Erleichterung der Integration der Ausländer“ aufgenommen werden. Darin wird verpflichtend festgelegt, daß alle Ausländer, die sich auf Dauer in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und nicht vor dem Inkrafttreten der Neuregelung eingereist sind, ein entsprechendes Bildungsangebot erhalten. Das Bildungsangebot soll die Vermittlung von Kenntnissen der deutschen Sprache sowie der kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Bundesrepublik Deutschland umfassen. Soweit der Ausländer nicht bereits über solche Kenntnisse, insbesondere nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift, verfügt, soll er zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen angehalten werden. Bund, Länder und Gemeinden können die Gewährung öffentlicher Leistungen dem Grunde oder der Höhe nach davon abhängig machen, daß der Ausländer die Bildungsangebote wahrnimmt.

An der Finanzierung der Veranstaltungen hat sich der Bund zu beteiligen.

Wenn ein entsprechendes Angebot von Sprachkursen vorliegt, sind auch die nach dem Ausländerrecht erforderlichen Sprachkenntnisse, z. B. als Voraussetzung für die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis, von Tests abhängig zu machen. Damit wird das Vorliegen von Sprachkenntnissen objektiv nachweisbar.

12. Keine Herausgabe des Passes (§ 65 Abs. 1 AsylVfG)

Nach geltender Rechtslage ist einem Asylbewerber nach der Stellung des Asylantrages der Paß bereits dann auszuhändigen, wenn dieser für die weitere Durchführung des Asylverfahrens nicht benötigt wird. Da-

mit liegt im Falle der Notwendigkeit einer Abschiebung nach erfolglosem Asylverfahren den Behörden kein Paß (mehr) vor. Das Fehlen von Reisedokumenten erschwert notwendige Abschiebungen kolossal. Deshalb soll ein Paß nicht bereits dann auszuhändigen sein, wenn dieser für die weitere Durchführung des Asylverfahrens nicht benötigt wird.

In § 65 Abs. 1 AsylVfG werden die Worte „wenn dieser für die weitere Durchführung des Asylverfahrens nicht benötigt wird und“ gestrichen.

13. Unzulässigkeit mißbräuchlich gestellter Asylfolgeanträge (§ 71 Abs. 1 AsylVfG)

    Die Praxis hat gezeigt, daß Asylfolgeverfahren mißbräuchlich gestellt werden, um den Aufenthalt in Deutschland zu verlängern. Zur Vermeidung dieses Mißbrauchs ist § 71 Abs. 1 AsylVfG zu ergänzen.

    § 71 Abs. 1 AsylVfG erhält einen folgenden Satz 3:

    „Ein Asylfolgeantrag, der nur zur Verhinderung der Aufenthaltsbeendigung gestellt wird, ist unzulässig, es sei denn, daß sich die Verhältnisse im Herkunftsland grundlegend geändert haben. Stellt der Ausländer einen Asylfolgeantrag, kann er verpflichtet werden, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen.“

14. Einschränkung der Gerichtskostenfreiheit (§ 83 b AsylVfG)

    Gemäß § 83b AsylVfG werden Gebühren und Auslagen in Asylverfahren nicht erhoben. Folge ist eine Vielzahl mißbräuchlicher Verfahren. Dem ist entgegenzutreten.

    § 83 b Abs. 1 AsylVfG erhält einen zweiten Halbsatz:

    „es sei denn, das Verfahren erweist sich als offensichtlich mißbräuchlich“.